



## AKTENVERMERK

Sachgebiet 42-1  
Naturschutz

### B 15 neu; naturschutzfachliche Bewertung

Erding, 10.12.2014

Ansprechpartner/in:  
Anton Euringer  
Zi.Nr.: 128

Tel. 58-1243

Seite 1 von 4

Die nachfolgende naturschutzfachliche Einschätzung orientiert sich ausschließlich an der vorliegenden grob umrissenen Linienführung und legt eine geplante „autobahnähnlichen Bauweise“ zugrunde. Dabei kann nur die Rohtrasse ohne die obligatorischen Zu- und Abfahrten, Parkplätze, Auf- und Abtragsböschungen, Binnenentwässerungsgräben, Anwandwege usw. in die Überlegungen einbezogen werden. Ohne pflichtige Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. einer speziellen artenschutzrechtlichen Begutachtung kann die nachfolgende Beurteilung schlechthin nur vorläufig und keinesfalls umfassend sein.

Die ausschließlich parallel geführte Trasse der „B 15 neu“ würde eine in geringem Abstand geführte neuerliche Zäsur der kleinteilig, naturnahen Struktur des östlichen Landkreisgebietes bedeuten. Insbesondere die topographische West-Ost-Orientierung der gesamtökologisch hoch sensiblen Talräume des Isen- und Vilstales stellen eine nur schwerlich zu überwindende Barriere, nicht nur für die Lebensraumbeziehungen sondern auch für das charakteristische Landschaftsbild dar. Durch den Bau der Straße werden anlagen- und betriebsbedingt Störwirkungen weit über den unmittelbaren Eingriffsraum hinaus, schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt, in das Landschaftsbild und in den Freizeit- und Erholungswert“ verursacht. Über den unmittelbaren Verlust wertvoller Landschaft hinaus wird durch die nachfolgend erläuterten Raumwiderstände ein erheblicher Flächenverbrauch für die zwingend erforderlichen Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Folgende naturschutzfachlichen Belange stehen dem Vorhaben voraussichtlich entgegen bzw. sind folgende Bereiche vom Vorhaben unmittelbar bzw. sekundär betroffen:

#### Regionalplan München

Die beiden in nahezu rechtwinkliger Querung erheblich betroffenen Talauen des Isen- und Vilstales sind im Regionalplan für die Region 14 (München) als „landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ festgesetzt. „In diesen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert oder wiederhergestellt, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden. Siedlungstätigkeit, Bebauung und bauliche Infrastrukturen sollen sich in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nach den hier besonders bedeutsamen



Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten.“ Das Vorhaben ist maßgebend mit diesen übergeordneten Zielen nicht vereinbar.

#### Schutzgebiete:

- Die Trassenführung der geplanten „B15 neu“ überquert das FFH Gebiet Isental mit Nebenbächen (Nr. 7739 – 371) westlich von Dorfen und widerspricht grundsätzlich den hier den festgelegten Erhaltungszielen. Betroffen ist hier „ein großes, weitgehend naturnah ausgeprägtes Fluss- und Bachsystem im Kontaktbereich mit eiszeitlichen Endmoränenwällen, begleitenden Galeriewäldern und Talvermoorungen. Schutzzweck ist u.a. der Erhalt des Vorkommens der Groppe, der Bachmuschel sowie des Hellen- und Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläulings. Das Verschlechterungsverbot bezieht gesamträumlich auf den Erhalt des hier „wertvollsten Auenabschnitts der Isen mit ihren Lebensraumtypen und Arten“.
- Auf einer Trassenlänge von ca. 1,3 km wird im selben Abschnitt das Landschaftsschutzgebiet „Isental und südliche Quellbäche“ (Nr. 00506.01 ED-09) überspannt. Es handelt sich hierbei um den naturnah mäandrierenden Isenlauf mit Flachmooren, Streuwiesen, Hochstaudenfluren, Bruchwäldern und bachbegleitenden Gehölzsäumen. Durch die enormen Höhenunterschiede der Talsohle zu den flankierenden Höhenzügen ist hier von einer Beeinträchtigung der zugrunde liegenden Schutzgüter auszugehen die das gesamte Schutzgebiet westlich der Stadt Dorfen in Frage stellt.

#### Artenschutz

Mit der betreffenden Straßenplanung sind erhebliche Eingriffe verbunden die durch Verbotstatbestände eine hohe artenschutzrechtliche Problematik bezüglich der mittlerweile zu beachtenden europarechtlichen Vorschriften (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) beinhalten. Die bekannten maßgeblichen Arten der FFH- Richtlinie (Anhang IV), die Brutvogelarten (Brutvogelatlas) und die streng geschützte Arten (BNatSchG) sind allein aufgrund entsprechender Erhebungen in den relevanten bzw. angrenzenden Landschaftsräumen als zulassungserheblich anzusehen. So sind die Wiesenlebensräume westlich von Dorfen mit dem Vorkommen von u.a. Rohrweihe, Flussuferläufer, Kiebitz, Wiesenschafstelze, Wiesenpieper und Feldlerche zu nennen (vgl. u.a. ABSP Umsetzungsprojekt). In den betroffenen Waldgebieten sind als Konfliktarten der Wespenbussard, der Habicht, der Baumfalke, der Neuntöter, die Dorngrasmücke, der Feuersalamander sowie hervorragende Fledermausvorkommen zu nennen (vgl. Artenschutzgutachten gemeinsamer Teilflächennutzungsplan Windkraft/ Lkr. Erding). Südwestlich von St. Wolfgang wurde in den gewässerreichen Wäldern, im Trassenkorridor, bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Schwarzstorch nachgewiesen.

#### Eingriff Waldflächen:

Als zentraler Eingriffsbereich wird die massive Beanspruchung von Waldflächen in einem der ohnehin waldärmsten Landkreise Bayerns gesehen. Ungeachtet des vorrangigen Vermeidungsgebotes der eingriffsrechtlichen Vorschriften ist hier bei der Anwendung der Bay. Kompensationsverordnung von einem immensen Ausgleichsflächenbedarf auszugehen. Im südlichen Abschnitt von St. Wolfgang bzw. der Stadt Dorfen werden hochwertige Waldflächen bei Edenklaus (1,5 km Durchquerungslänge), bei Tann (0,7 km) mit dem Vorkommen von Schwarzstorch und Feuersalamander beansprucht.



Das Schindelholz (1km) und Spirkersberger Holz (1,5 km) sind mit einem Netz biotopkartierter Waldbäche von herausragender Qualität durchzogen welche hochempfindlich gegen die beabsichtigten Eingriffe sind. Mit den weiteren Waldrodungen im Holzmannsholz (1,2 km), Unterholz bei Breitenweiher (1,7 km), Oselbachholz bei Inning a. Holz (0,5 km) und dem Deutinger Holz (0,5 km) werden Wälder insgesamt auf einer Streckenlänge von ca. 8,5 in einer Breite gerodet die wegen der Sturzgefahr weit über den beanspruchten Trassenkorridor hinausgeht.

### Eingriff Gewässersystem

Ein weiterer schwerwiegender Eingriffsbereich sind die zahlreich notwendigen Überbauungen dieses hier besonders kleinteiligen Gewässernetzes im Trassenverlauf. So sind auszugsweise nur die Gewässerläufe der Goldach, des Goldbaches, des Grünbaches, der großen Vils, des Kirchlerner Bächleins und des Stephansbrünnlbaches genannt. Die hier nur sporadisch erfassten Vorkommen des Bibers, der Groppe, des Steinkrebsses und im Süden das bestandsbildende Vorkommen des Märzenbechers bergen ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential.

### Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Erding

In der nachfolgenden Auflistung wird anhand dieses Fachkonzeptes nochmals der herausragende Wert der betroffenen Landschaftselemente und ihre Eingriffsempfindlichkeit demonstriert und belegt:

- Ziel Feuchtgebiete: Das Isental wird als überregionaler Entwicklungsschwerpunkt bzw. Verbundachse u.a. auch für wiesenbrütende Vogelarten dargestellt. Das Goldachtal südlich St. Wolfgang ist diesbezüglich ebenfalls von überregionaler Bedeutung.
- Ziel Wald: Für die von der Trassenführung betroffenen Waldgebiete bei Edenklaus, Tann, Schindelholz, Burgholz und Spirkersberger Holz wird als oberste Maßgabe die Vermeidung von Zerschneidung dieser großen und bisher noch wenig zerschnittenen Bereiche gefordert.
- Ziel Gewässer: Das Gewässersystem Isental wird unter der besonderen Kategorie überregionale Entwicklungsschwerpunkt bzw. Verbundachse geführt. Die Gewässer Goldach, Goldbach und Grünbach sind dementsprechend regional bedeutsam.
- Ziel Schutzgebiete: Der Gewässerlauf der Goldach und des Goldbaches sind aufgrund seiner herausragenden Qualität als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen.

### Naturschutzprojekte

Aufgrund des nachgewiesenen, überregional bedeutsamen Flussökosystems und als größtes Feuchtwiesental im Landkreis wurde im Isental ein ABSP - Umsetzungsprojekt, mit hohem finanziellem und personellem Aufwand sehr erfolgreich umgesetzt. Durch Ankauf; Pacht und entsprechende Vertragsgestaltung konnten große Bereiche in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden. Mit dem BayernNetz Natur - Projektgebiet „Isental und Thalhamer Moos“ wird zudem derzeit ein weiteres, sehr erfolgsversprechendes Naturschutzprojekt für diesen Raum aufgelegt. Die Zielsetzungen und Erfolge dieser Projekte würden durch das Straßenbauvorhaben in Frage gestellt und sind wohl nur mit einem entsprechend hohen Ausgleichsbedarf, wenn überhaupt zu bewältigen.



**LANDRATSAMT**  
E R D I N G

**Abteilung 4 B**  
**Umwelt**

Seite 4 von 4

### Flächenbedarf/Kompensation

Der bereits im Vergleich mit Nachbarlandkreisen exorbitant hohe Flächenverbrauch für Großeingriffe und deren Kompensation im Landkreis Erding wird durch den gewaltigen arten- und naturschutzfachlich bedingten Ausgleichsflächenbedarf weiter verschärft. Dem verbindlich zu beachtenden, schonenden Umgang mit Grund und Boden kann nicht entsprochen werden. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen gehen ausschließlich zu Lasten von landwirtschaftlich und forstlich genutzten Grundflächen. Das Vorhaben steht deshalb auch im krassen Widerspruch zur gebotenen besonderen Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange (§15 Abs. 3 BNatSchG).

Wie bereits eingangs zusammengefasst festgestellt wurde, bewirkt das dargestellte Straßenbauprojekt „B15-neu“ schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt, in das Landschaftsbild und in den Freizeit- und Erholungswert“ dieses bislang relativ unzerschnittenen und unbeeinträchtigten Landschaftsraumes im Landkreis Erding. Insgesamt weist das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf natur- und artenschutzfachliche Belange in Verbindung mit landes- und regionalplanerischen Grundanforderungen auf. In der Zusammenschau aller vorgetragenen, naturschutzfachlich und –rechtlich relevanten Erhebungen und Analysen muss davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei objektiver und sachgerechter Abwägung, im Range vorgehen. Entsprechend § 15 BNatSchG Abs. 5 darf folgerichtig das Vorhaben Bau der B15 neu (westl. Variante/Lkr. Erding) weder zugelassen noch durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Euringer